

1968	Ausgegeben zu Bonn am 31. Mai 1968	Nr. 34
------	------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
24. 5. 68	<b>Gesetz zur Änderung des Titels IV der Gewerbeordnung</b> ..... Bundesgesetzbl. III 7100-1	549
21. 5. 68	<b>Neufassung des Gesetzes über den Schutz des Arbeitsplatzes bei Einberufung zum Wehrdienst (Arbeitsplatzschutzgesetz)</b> ..... Bundesgesetzbl. III 53-2	551
8. 5. 68	Zwölfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Mineralölsteuergesetzes ..... Bundesgesetzbl. III 612-14-1	556
24. 5. 68	Verordnung über die den ständigen Arbeiten unter Tage gleichgestellten Arbeiten in der knappschaftlichen Rentenversicherung (Gleichstellungs-Verordnung — GIVO) .....	557
24. 5. 68	Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen .....	558
16. 5. 68	Berichtigung der Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung ..... Bundesgesetzbl. III 9232-1, 9232-1-6	558

#### Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Verkündungen im Bundesanzeiger .....	559
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften .....	559

## Gesetz zur Änderung des Titels IV der Gewerbeordnung

Vom 24. Mai 1968

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

Die Gewerbeordnung wird wie folgt geändert:

1. § 65 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zahl, Zeit, Dauer und Platz der Messen, Jahr- und Wochenmärkte werden von der zuständigen Behörde festgesetzt. In dringenden Fällen kann die zuständige Behörde vorübergehend Abweichungen von der Festsetzung der Zeit, der Dauer und des Platzes zulassen. Die Festsetzung bindet den Marktberechtigten.“

2. § 65 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Landesregierungen können

1. die für die Festsetzung nach Absatz 1 Satz 1 und die Zulassung von Abweichungen nach Absatz 1 Satz 2 zuständigen Behörden bestimmen und

2. bestimmen, daß der Platz des Marktes abweichend von Absatz 1 Satz 1 in der Marktordnung (§ 69) festgesetzt wird.

Die Landesregierungen können diese Befugnisse auf oberste Landesbehörden mit der Befugnis zur Weiterübertragung auf andere Behörden übertragen.“

3. § 66 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Landesregierungen können zur Anpassung des Wochenmarktverkehrs an die wirtschaftliche Entwicklung und an die örtlichen Bedürfnisse der Verbraucher über Absatz 1 hinaus für bestimmte Waren des täglichen Bedarfs durch Rechtsverordnung vorschreiben, daß diese auf allen oder bestimmten Wochenmärkten zu den Gegenständen des Wochenmarktes gehören. Diese Ermächtigung kann durch Rechtsverordnung auf oberste Landesbehörden mit der Befugnis zur Weiterübertragung auf andere Behörden übertragen werden.“

4. § 70 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Soweit Anordnungen nicht bestehen, finden die §§ 65, 68 und 69 Anwendung.“

#### Artikel 2

(1) Märkte, die auf Grund einer Festsetzung aus der Zeit vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abgehalten werden müssen, gelten für den Platz als festgesetzt, der bei der letzten Marktveranstaltung vor Inkrafttreten dieses Gesetzes für die regelmäßige Abhaltung des Marktes bestimmt war.

(2) Auf Grund des § 66 Abs. 2 erlassene Bestimmungen gelten weiter, solange und soweit von der Ermächtigung auf Grund des § 66 Abs. 2 in der Fassung dieses Gesetzes kein Gebrauch gemacht wird.

#### Artikel 3

Soweit in Gesetzen oder Verordnungen auf Vorschriften der Gewerbeordnung Bezug genommen wird, die durch dieses Gesetz aufgehoben oder geändert werden, beziehen sich die Verweisungen auf die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes.

#### Artikel 4

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

#### Artikel 5

Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf eines Monats nach dem Tage der Verkündung in Kraft.

---

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 24. Mai 1968

Der Bundespräsident  
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers  
Brandt

Der Bundesminister für Wirtschaft  
Schiller

---

**Bekanntmachung  
der Neufassung des Gesetzes  
über den Schutz des Arbeitsplatzes bei Einberufung zum Wehrdienst  
(Arbeitsplatzschutzgesetz)**

**Vom 21. Mai 1968**

Auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes zur Änderung des Arbeitsplatzschutzgesetzes vom 22. Dezember 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 1349) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes über den Schutz des Arbeitsplatzes bei Einberufung zum Wehrdienst (Arbeitsplatzschutzgesetz) vom 30. März 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 293) in der vom 30. Dezember 1967 an geltenden Fassung, wie sie sich unter Berücksichtigung

des Artikels 2 des Gesetzes zur Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes vom 21. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 457),

des Artikels IV des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes vom 22. März 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 169),

des Artikels 8 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes vom 26. März 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 162),

des Artikels 3 des Vierten Gesetzes zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes vom 25. Juli 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 797) und

des Gesetzes zur Änderung des Arbeitsplatzschutzgesetzes vom 22. Dezember 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 1349)

ergibt,

bekanntgemacht.

Bonn, den 21. Mai 1968

Der Bundesminister der Verteidigung  
Schröder

**Gesetz  
über den Schutz des Arbeitsplatzes bei Einberufung zum Wehrdienst  
(Arbeitsplatzschutzgesetz)**

**in der Fassung vom 21. Mai 1968**

**Erster Abschnitt**

**Grundwehrdienst und Wehrübungen**

§ 1

**Ruhen des Arbeitsverhältnisses**

(1) Wird ein Arbeitnehmer zum Grundwehrdienst oder zu einer Wehrübung einberufen, so ruht das Arbeitsverhältnis während des Wehrdienstes.

(2) Einem Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst hat der Arbeitgeber Arbeitsentgelt wie bei einem Erholungsurlaub zu zahlen

1. während des Grundwehrdienstes oder einer Wehrübung, wenn der Arbeitnehmer vor der Einberufung das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat,
2. während einer Wehrübung vor Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres, wenn der Ar-

beitnehmer vor der Einberufung insgesamt zwölf Monate Wehrdienst oder auf den Wehrdienst angerechneten Dienst geleistet hat.

Das gleiche gilt, wenn der Arbeitnehmer die Voraussetzungen der Nummer 1 oder Nummer 2 während des Wehrdienstes erfüllt, von diesem Zeitpunkt ab. Zum Arbeitsentgelt gehören nicht besondere Zuwendungen, die mit Rücksicht auf den Erholungsurlaub gewährt werden.

(3) Der Arbeitnehmer hat den Einberufungsbescheid unverzüglich seinem Arbeitgeber vorzulegen.

(4) Ein befristetes Arbeitsverhältnis wird durch Einberufung zum Grundwehrdienst oder zu einer Wehrübung nicht verlängert; das gleiche gilt, wenn ein Arbeitsverhältnis aus anderen Gründen während des Wehrdienstes geendet hätte.

(5) Wird der Grundwehrdienst oder die Wehrübung vorzeitig beendet und muß der Arbeitgeber vorübergehend für zwei Personen am gleichen Arbeitsplatz Lohn oder Gehalt zahlen, so werden ihm die hierdurch ohne sein Verschulden entstandenen Mehraufwendungen vom Bund auf Antrag erstattet.

## § 2

### Kündigungsschutz für Arbeitnehmer

(1) Während des Grundwehrdienstes oder während einer Wehrübung darf der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis nicht kündigen.

(2) Vor und nach dem Wehrdienst darf der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis aus Anlaß des Wehrdienstes nicht kündigen. Muß er aus dringenden betrieblichen Erfordernissen (§ 1 Abs. 2 des Kündigungsschutzgesetzes) Arbeitnehmer entlassen, so darf er bei der Auswahl der zu Entlassenden die Einberufung eines Arbeitnehmers zum Wehrdienst nicht zu dessen Ungunsten berücksichtigen. Kündigt er vor dem Wehrdienst, nachdem er von der Einberufung Kenntnis erhalten hat, so wird vermutet, daß die Kündigung aus Anlaß des Wehrdienstes ausgesprochen und, sofern aus dringenden betrieblichen Erfordernissen Entlassungen erfolgen, bei der Auswahl des Arbeitnehmers seine Einberufung zum Wehrdienst zu seinen Ungunsten berücksichtigt worden ist.

(3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grunde bleibt unberührt. Die Einberufung des Arbeitnehmers zum Wehrdienst ist kein wichtiger Grund zur Kündigung; dies gilt im Falle des Grundwehrdienstes von mehr als sechs Monaten nicht für unverheiratete Arbeitnehmer in Betrieben mit in der Regel fünf oder weniger Arbeitnehmern ausschließlich der Lehrlinge, wenn dem Arbeitgeber infolge Einstellung einer Ersatzkraft die Weiterbeschäftigung des Arbeitnehmers nach Entlassung aus dem Wehrdienst nicht zugemutet werden kann. Eine nach Satz 2 zweiter Halbsatz zulässige Kündigung darf jedoch nur unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten für den Zeitpunkt der Entlassung aus dem Wehrdienst ausgesprochen werden.

(4) Geht dem Arbeitnehmer nach der Einberufung oder während des Wehrdienstes eine Kündigung

zu, so beginnt die Frist des § 3 Satz 1 des Kündigungsschutzgesetzes erst zwei Wochen nach Ende des Wehrdienstes.

## § 3

### Wohnraum und Sachbezüge

(1) Das Ruhen des Arbeitsverhältnisses (§ 1 Abs. 1) läßt eine Verpflichtung zum Überlassen von Wohnraum unberührt.

(2) Für die Auflösung eines Mietverhältnisses über Wohnraum, der mit Rücksicht auf das Arbeitsverhältnis zur Unterbringung des Arbeitnehmers und seiner Familie überlassen ist, darf die durch den Grundwehrdienst oder eine Wehrübung veranlaßte Abwesenheit des Arbeitnehmers nicht zu seinem Nachteil berücksichtigt werden. Dies gilt entsprechend für alleinstehende Arbeitnehmer, die den Wohnraum während ihrer Abwesenheit aus besonderen Gründen benötigen.

(3) Bildet die Überlassung des Wohnraums einen Teil des Arbeitsentgelts, so hat der Arbeitnehmer für die Weitergewährung an den Arbeitgeber eine Entschädigung zu zahlen, die diesem Teil des Arbeitsentgelts entspricht. Ist kein bestimmter Betrag vereinbart, so hat der Arbeitnehmer eine angemessene Entschädigung zu zahlen.

(4) Sachbezüge sind während des Grundwehrdienstes oder während einer Wehrübung auf Verlangen weiterzugewähren. Absatz 3 gilt sinngemäß.

(5) Die Absätze 3 und 4 finden keine Anwendung, wenn der Arbeitgeber nach diesem Gesetz das Arbeitsentgelt während des Wehrdienstes weiterzahlen hat.

## § 4

### Erholungsurlaub

(1) Der Arbeitgeber kann den Erholungsurlaub, der dem Arbeitnehmer für ein Urlaubsjahr aus dem Arbeitsverhältnis zusteht, für jeden vollen Kalendermonat, den der Arbeitnehmer Grundwehrdienst leistet, um ein Zwölftel kürzen. Dem Arbeitnehmer ist der ihm zustehende Erholungsurlaub auf Verlangen vor Beginn des Grundwehrdienstes zu gewähren.

(2) Hat der Arbeitnehmer den ihm zustehenden Urlaub vor seiner Einberufung nicht oder nicht vollständig erhalten, so hat der Arbeitgeber den Resturlaub nach dem Grundwehrdienst im laufenden oder im nächsten Urlaubsjahr zu gewähren.

(3) Endet das Arbeitsverhältnis während des Grundwehrdienstes oder setzt der Arbeitnehmer im Anschluß an den Grundwehrdienst das Arbeitsverhältnis nicht fort, so hat der Arbeitgeber den noch nicht gewährten Urlaub abzugelten.

(4) Hat der Arbeitnehmer vor seiner Einberufung mehr Urlaub erhalten als ihm nach Absatz 1 zustand, so kann der Arbeitgeber den Urlaub, der dem Arbeitnehmer nach seiner Entlassung aus dem Grundwehrdienst zusteht, um die zuviel gewährten Urlaubstage kürzen.

(5) Wird ein Arbeitnehmer zu einer Wehrübung einberufen, so hat der Arbeitgeber den Erholungsurlaub voll zu gewähren. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) Für die Zeit des Grundwehrdienstes richtet sich der Urlaub nach den Urlaubsvorschriften für Soldaten.

## § 5

### Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung

(1) Eine bestehende Versicherung in der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst wird durch Einberufung zum Grundwehrdienst oder zu einer Wehrübung nicht berührt. Dies gilt auch, wenn die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung durch Überversicherung (Höherversicherung) oder auf andere Weise gewährt wird.

(2) Der Arbeitgeber hat während des Wehrdienstes die Beiträge (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil) weiterzuentrichten, und zwar in der Höhe, in der sie zu entrichten gewesen wären, wenn das Arbeitsverhältnis aus Anlaß der Einberufung des Arbeitnehmers nicht ruhen würde. Nach Ende des Wehrdienstes meldet der Arbeitgeber die auf die Zeit des Wehrdienstes entfallenden Beiträge beim Bundesminister der Verteidigung oder der von ihm bestimmten Stelle zur Erstattung an. Satz 2 gilt nicht im Falle des § 1 Abs. 2.

(3) Für Arbeitnehmer, die einer Pensionskasse angehören oder als Leistungsempfänger einer anderen Einrichtung oder Form der betrieblichen oder überbetrieblichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung in Betracht kommen, gelten Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 und 2 sinngemäß.

(4) Die Vorschriften über die Beitragserstattung gelten nicht bei Wehrübungen bis zu einer Woche.

(5) Die Bundesregierung regelt durch Rechtsverordnung das Erstattungsverfahren sowie das Nähere hinsichtlich der betrieblichen oder überbetrieblichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung; in ihr kann bestimmt werden, welche Einrichtungen als betriebliche oder überbetriebliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung im Sinne dieses Gesetzes anzusehen sind.

## § 6

### Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses

(1) Nimmt der Arbeitnehmer im Anschluß an den Grundwehrdienst oder im Anschluß an eine Wehrübung in seinem bisherigen Betrieb die Arbeit wieder auf, so darf ihm aus der Abwesenheit, die durch den Wehrdienst veranlaßt war, in beruflicher und betrieblicher Hinsicht kein Nachteil entstehen.

(2) Die Zeit des Grundwehrdienstes oder einer Wehrübung wird auf die Berufs- und Betriebszugehörigkeit angerechnet; bei Lehrlingen und sonstigen in Berufsausbildung Beschäftigten wird die Wehrdienstzeit auf die Berufszugehörigkeit jedoch erst nach Abschluß der Ausbildung angerechnet. Die Zeit des Grundwehrdienstes oder einer Wehrübung gilt

als Dienst- und Beschäftigungszeit im Sinne der Tarifordnungen und Tarifverträge des öffentlichen Dienstes.

(3) Auf Probe- und Ausbildungszeiten wird die Zeit des Grundwehrdienstes oder einer Wehrübung nicht angerechnet.

(4) Auf Bewährungszeiten, die für die Einstufung in eine höhere Lohn- oder Vergütungsgruppe vereinbart sind, wird die Zeit des Grundwehrdienstes nicht angerechnet. Während der Zeit, um die sich die Einstufung in eine höhere Lohn- oder Vergütungsgruppe hierdurch verzögert, erhält der Arbeitnehmer von seinem Arbeitgeber zum Arbeitsentgelt eine Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen seinem Arbeitsentgelt und dem Arbeitsentgelt, das ihm bei der Einstufung in die höhere Lohn- oder Vergütungsgruppe zustehen würde.

## § 7

### Vorschriften für in Heimarbeit Beschäftigte

(1) Für in Heimarbeit Beschäftigte, die ihren Lebensunterhalt überwiegend aus der Heimarbeit beziehen, gelten die §§ 1 bis 4 sowie § 6 Abs. 2 sinngemäß.

(2) Vor und nach dem Wehrdienst dürfen in Heimarbeit Beschäftigte aus Anlaß des Wehrdienstes bei der Ausgabe von Heimarbeit im Vergleich zu den anderen in Heimarbeit Beschäftigten des gleichen Auftraggebers oder Zwischenmeisters nicht benachteiligt werden; andernfalls haben sie Anspruch auf das dadurch entgangene Entgelt. Der Berechnung des entgangenen Entgelts ist das Entgelt zugrunde zu legen, das der in Heimarbeit Beschäftigte im Durchschnitt der letzten zweiundfünfzig Wochen vor der Vorlage des Einberufungsbescheides beim Auftraggeber oder Zwischenmeister erzielt hat.

## § 8

### Vorschriften für Handelsvertreter

(1) Das Vertragsverhältnis zwischen einem Handelsvertreter und einem Unternehmer wird durch Einberufung des Handelsvertreters zum Grundwehrdienst oder zu einer Wehrübung nicht gelöst.

(2) Der Handelsvertreter hat den Einberufungsbescheid unverzüglich den Unternehmern vorzulegen, mit denen er in einem Vertragsverhältnis steht.

(3) Ein befristetes Vertragsverhältnis wird durch Einberufung zum Grundwehrdienst oder zu einer Wehrübung nicht verlängert; das gleiche gilt, wenn ein Vertragsverhältnis aus anderen Gründen während des Wehrdienstes geendet hätte.

(4) Der Unternehmer darf das Vertragsverhältnis aus Anlaß der Einberufung des Handelsvertreters zum Grundwehrdienst oder zu einer Wehrübung nicht kündigen.

(5) Ist dem Handelsvertreter ein bestimmter Bezirk oder ein bestimmter Kundenkreis zugewiesen und kann er während des Grundwehrdienstes oder

während einer Wehrübung seine Vertragspflichten nicht in dem notwendigen Umfange erfüllen, so kann der Unternehmer aus diesem Grunde erforderliche Aufwendungen von dem Handelsvertreter ersetzt verlangen. Zu ersetzen sind nur die Aufwendungen, die dem Unternehmer dadurch entstehen, daß er die dem Handelsvertreter obliegende Tätigkeit selbst ausübt oder durch Angestellte oder durch andere Handelsvertreter ausüben läßt; soweit der Unternehmer selbst die Tätigkeit ausübt, kann er nur die aufgewendeten Reisekosten ersetzt verlangen. Die Aufwendungen sind nur bis zur Höhe der Vergütung des Handelsvertreters zu ersetzen; sie können mit ihr verrechnet werden.

(6) Der Unternehmer ist, auch wenn der Handelsvertreter zum Alleinvertreter bestellt ist, während des Grundwehrdienstes oder einer Wehrübung des Handelsvertreters berechtigt, selbst oder durch Angestellte oder durch andere Handelsvertreter sich um die Vermittlung oder den Abschluß von Geschäften zu bemühen.

### § 9

#### Vorschriften für Beamte und Richter

(1) Wird ein Beamter zum Grundwehrdienst oder zu einer Wehrübung einberufen, so ist er für die Dauer des Wehrdienstes ohne Dienstbezüge oder unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 mit Dienstbezügen beurlaubt.

(2) Dem Beamten hat der Dienstherr Bezüge wie bei einem Erholungsurlaub zu zahlen

1. während des Grundwehrdienstes oder einer Wehrübung, wenn der Beamte vor der Einberufung das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat,
2. während einer Wehrübung vor Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres, wenn der Beamte vor der Einberufung insgesamt zwölf Monate Wehrdienst oder auf den Wehrdienst angerechneten Dienst geleistet hat.

Das gleiche gilt, wenn der Beamte die Voraussetzungen der Nummer 1 oder Nummer 2 erst während des Wehrdienstes erfüllt, von diesem Zeitpunkt ab. Zu den Bezügen gehören nicht besondere Zuwendungen, die mit Rücksicht auf den Erholungsurlaub gewährt werden.

(3) Der Beamte hat den Einberufungsbescheid unverzüglich seinem Dienstvorgesetzten vorzulegen.

(4) Dienstverhältnisse auf Zeit werden durch Einberufung zum Grundwehrdienst oder zu einer Wehrübung nicht verlängert.

(5) Der Beamte darf aus Anlaß der Einberufung zum Grundwehrdienst oder zu einer Wehrübung nicht entlassen werden.

(6) Dem Beamten dürfen aus der Abwesenheit, die durch den Wehrdienst veranlaßt war, keine dienstlichen Nachteile entstehen.

(7) Vorbereitungsdienst und Probezeiten werden um die Zeit des Grundwehrdienstes verlängert. Der Vorbereitungsdienst wird um die Zeit der Wehrübungen verlängert, die sechs Wochen im Kalenderjahr überschreitet. Die Verzögerungen, die sich daraus für den Beginn des Besoldungsdienstalters er-

geben, sind auszugleichen. Nach Erwerb der Befähigung für die Laufbahn darf die Anstellung nicht über den Zeitpunkt hinausgeschoben werden, zu dem der Beamte ohne Ableisten des Wehrdienstes zur Anstellung herangestanden hätte. Das Ableisten der vorgeschriebenen Probezeit wird dadurch nicht berührt. Die Sätze 4 und 5 gelten für Beförderungen sinngemäß, sofern die dienstlichen Leistungen des Beamten eine Beförderung während der Probezeit rechtfertigen.

(8) § 4 Abs. 1, 2 und 4 bis 6 gilt für Beamte entsprechend.

(9) Die Einstellung als Beamter darf wegen der Einberufung zum Grundwehrdienst oder zu einer Wehrübung nicht verzögert werden. Wird ein Soldat während des Grundwehrdienstes oder einer Wehrübung eingestellt, so sind die Absätze 1 bis 8 entsprechend anzuwenden.

(10) Die Absätze 1 bis 6, Absatz 7 Satz 1 bis 3 und die Absätze 8 und 9 gelten für Richter entsprechend. Dienstzeiten, die Voraussetzung für eine Beförderung sind, beginnen mit dem Zeitpunkt, in dem der Richter ohne Ableisten des Wehrdienstes zur Ernennung auf Lebenszeit herangestanden hätte.

### § 10

#### Freiwillige Wehrübungen

Für Wehrübungen auf Grund freiwilliger Verpflichtung (§ 4 Abs. 3 des Wehrpflichtgesetzes), die in einem Kalenderjahr zusammen nicht länger als sechs Wochen dauern, gelten die §§ 1 bis 3, § 4 Abs. 5 sowie die §§ 5 bis 9 entsprechend.

### § 11

#### Wehrübungen von nicht länger als drei Tagen

(1) Wird ein Arbeitnehmer zu einer Wehrübung von nicht länger als drei Tagen einberufen, so ist er während des Wehrdienstes unter Weitergewährung des Arbeitsentgelts von der Arbeitsleistung freigestellt. Im übrigen gelten die Vorschriften über Wehrübungen mit Ausnahme des § 1 Abs. 2, § 3 Abs. 3 und 4, § 4 Abs. 5 Satz 2 und § 6 Abs. 3 entsprechend.

(2) Das nach Absatz 1 gewährte Arbeitsentgelt sowie die hierauf entfallenden Arbeitgeberanteile von Beiträgen zur Sozial- und Arbeitslosenversicherung werden vom Bund auf Antrag erstattet, wenn die ausfallende Arbeitszeit zwei Stunden am Tag überschreitet. Das gilt nicht für Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst. Ist im arbeitsgerichtlichen Verfahren über einen Anspruch des Arbeitnehmers auf Weitergewährung von Arbeitsentgelt rechtskräftig entschieden, so ist diese Entscheidung für die Erstattung bindend. Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Erstattungsverfahren zu regeln.

(3) Wird ein Beamter oder Richter zu einer Wehrübung von nicht länger als drei Tagen einberufen, so ist er während des Wehrdienstes mit Dienstbezügen oder Unterhaltszuschuß beurlaubt. Neben

den Dienstbezügen oder dem Unterhaltszuschuß werden Zulagen weitergezahlt. Im übrigen gelten die Vorschriften über Wehrübungen mit Ausnahme von § 4 Abs. 5 Satz 2 und § 9 Abs. 1, 2 und 7 entsprechend.

## § 12

**Anrechnung der Wehrdienstzeit  
und der Zeit einer Berufsförderung  
bei Einstellung entlassener Soldaten**

(1) Wird ein entlassener Soldat im Anschluß an den Grundwehrdienst oder an eine Wehrübung als Arbeitnehmer eingestellt, gilt § 6 Abs. 2 bis 4, nachdem er sechs Monate lang dem Betrieb oder der Verwaltung angehört. Ist dem Soldaten infolge einer Wehrdienstbeschädigung nach Entlassung aus der Bundeswehr auf Grund des Soldatenversorgungsgesetzes Berufsumschulung oder Berufsbildung gewährt worden, so wird auch die hierfür erforderliche Zeit auf die Berufs- und Betriebszugehörigkeit oder als Dienst- und Beschäftigungszeit angerechnet.

(2) Die Besoldungsgesetze regeln unter Berücksichtigung des § 9 Abs. 6 und 10 die Anrechnung der Wehrdienstzeit auf das Besoldungsdienstalter für entlassene Soldaten, die nach dem Grundwehrdienst oder nach einer Wehrübung als Beamter oder Richter eingestellt werden.

(3) Bewirbt sich ein Soldat oder entlassener Soldat bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Beendigung des Grundwehrdienstes oder einer Wehrübung um Einstellung als Beamter und wird er in den Vorbereitungsdienst eingestellt, so gelten Absatz 2 und § 9 Abs. 7 Satz 4 und 5 entsprechend.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend für einen Arbeitnehmer, dessen Ausbildung für ein späteres Beamtenverhältnis durch eine festgesetzte mehrjährige Tätigkeit im Arbeitsverhältnis anstelle des sonst vorgeschriebenen Vorbereitungsdienstes durchgeführt wird.

## § 13

**Anrechnung des Wehrdienstes  
im späteren Berufsleben**

(1) Die Zeit des Grundwehrdienstes und der Wehrübungen wird auf die bei der Zulassung zu weiterführenden Prüfungen im Beruf nachzuweisende Zeit einer mehrjährigen Tätigkeit nach der Lehrabschlußprüfung angerechnet, soweit eine Zeit von drei Jahren nicht unterschritten wird.

(2) Beginnt ein entlassener Soldat im Anschluß an den Grundwehrdienst oder eine Wehrübung eine für den künftigen Beruf als Beamter oder Richter vorgeschriebene Ausbildung (Hochschul-, Fachschul- oder praktische Ausbildung) oder wird diese durch den Grundwehrdienst oder durch Wehrübungen unterbrochen, so gelten für Beamte § 9 Abs. 7 Satz 4 und 5 und § 12 Abs. 2, für Richter § 9 Abs. 10 Satz 2 und § 12 Abs. 2 entsprechend, wenn er sich bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Abschluß der Ausbildung um Einstellung als Beamter oder Richter bewirbt und auf Grund dieser Bewerbung eingestellt wird.

(3) Für einen Arbeitnehmer, dessen Ausbildung für ein späteres Beamtenverhältnis durch eine festgesetzte mehrjährige Tätigkeit im Arbeitsverhältnis anstelle des sonst vorgeschriebenen Vorbereitungsdienstes durchgeführt wird und dessen Anstellung durch Heranziehung zum Grundwehrdienst oder zu Wehrübungen verzögert wird, gelten § 9 Abs. 7 Satz 4 und 5 und § 12 Abs. 2 entsprechend.

## Zweiter Abschnitt

**Meldung bei den Erfassungsbehörden  
und Wehrrersatzbehörden**

## § 14

**Weiterzahlung des Arbeitsentgelts**

(1) Wird ein Arbeitnehmer auf Grund der Wehrpflicht von der Erfassungsbehörde oder einer Wehrrersatzbehörde aufgefordert, sich persönlich zu melden oder vorzustellen, so hat der Arbeitgeber für die ausfallende Arbeitszeit das Arbeitsentgelt weiterzuzahlen.

(2) Der Arbeitnehmer hat die Ladung unverzüglich seinem Arbeitgeber vorzulegen.

## Dritter Abschnitt

**Schlußvorschriften**

## § 15

**Begriffsbestimmungen**

(1) Arbeitnehmer im Sinne dieses Gesetzes sind Arbeiter und Angestellte sowie die zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten.

(2) Grundwehrdienst im Sinne dieses Gesetzes ist der verkürzte und der volle Grundwehrdienst.

(3) Öffentlicher Dienst im Sinne dieses Gesetzes ist die Tätigkeit im Dienste des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde (eines Gemeindeverbandes) oder anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder der Verbände von solchen; ausgenommen ist die Tätigkeit bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften oder ihren Verbänden.

## § 16

**Sonstige Geltung des Gesetzes**

Dieses Gesetz gilt auch im Falle des Wehrdienstes nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 des Wehrpflichtgesetzes mit der Maßgabe, daß die Vorschriften über Wehrübungen nach Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres anzuwenden sind.

## § 17

**Inkrafttreten,  
Anwendung früherer Vorschriften**

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft; § 14 tritt mit Wirkung vom 15. Oktober 1956 in Kraft.

(2) Frühere Bestimmungen über den Einfluß des Wehrdienstes auf Arbeitsverhältnisse und Beamtenverhältnisse und die Eingliederung entlassener Soldaten in einen Zivilberuf sind bei Einberufung zur Bundeswehr nicht anzuwenden.

(3) Das Eignungsübungsgesetz vom 20. Januar 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 13) bleibt unberührt.

(4) Für den verlängerten Grundwehrdienst, der nach § 2 des inzwischen außer Kraft getretenen Gesetzes über die Dauer des Grundwehrdienstes und die Gesamtdauer der Wehrübungen vom 24. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 1017) und nach

§ 5 Abs. 2 des Wehrpflichtgesetzes in der Fassung vom 14. Januar 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 29) geleistet wurde, gelten die Vorschriften dieses Gesetzes über den Grundwehrdienst.

(5) Für Wehrübungen von drei Monaten, die freiwillig im Anschluß an den vollen oder verkürzten Grundwehrdienst nach § 3 Abs. 2 des inzwischen außer Kraft getretenen Gesetzes über die Dauer des Grundwehrdienstes und die Gesamtdauer der Wehrübungen vom 24. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 1017) geleistet wurden, gelten die §§ 1 bis 3, § 4 Abs. 5 sowie die §§ 5 bis 9 und § 13 entsprechend.

### **Zwölfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Mineralölsteuergesetzes**

**Vom 8. Mai 1968**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 und des § 15 Abs. 2 des Mineralölsteuergesetzes 1964 in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 1003), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung strafrechtlicher Vorschriften der Reichsabgabenordnung und anderer Gesetze vom 10. August 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 877), wird verordnet:

#### **Artikel 1**

In der Verordnung zur Durchführung des Mineralölsteuergesetzes vom 26. Mai 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 237), zuletzt geändert durch die Elfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Mineralölsteuergesetzes vom 6. April 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 407), erhält § 9 Abs. 2 Satz 1 die folgende Fassung:

„Mineralöl, das in das Erhebungsgebiet eingeführt wird, ist unter den gleichen Voraussetzungen und

Bedingungen von der Steuer befreit, unter denen es nach den §§ 35, 36, 37, 44, 55, 56, 67 bis 71 der Allgemeinen Zollordnung vom 29. November 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1937), zuletzt geändert durch die Zwölfte Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Zollordnung vom 7. Mai 1968 (Bundesgesetzblatt I S. 344), bei der Einfuhr in das Zollgebiet zollfrei ist.“

#### **Artikel 2**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 6 Satz 2 des Steueränderungsgesetzes 1967 vom 29. März 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 385) auch im Land Berlin.

#### **Artikel 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 8. Mai 1968

Der Bundesminister der Finanzen  
Strauß



**Verordnung  
über die den ständigen Arbeiten unter Tage gleichgestellten Arbeiten  
in der knappschaftlichen Rentenversicherung  
(Gleichstellungs-Verordnung — GlVO)**

Vom 24. Mai 1968

Auf Grund des § 49 Abs. 6 und des § 59 Abs. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes in der Fassung des Finanzänderungsgesetzes 1967 vom 21. Dezember 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 1259) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Den ständigen Arbeiten unter Tage stehen folgende Arbeiten gleich:

1. Arbeiten, die nach dem Tätigkeitsbereich des Versicherten sowohl unter Tage als auch über Tage verrichtet werden, wenn sie während eines Kalendermonats an mindestens achtzehn Schichten überwiegend unter Tage ausgeübt worden sind. Schichten, die in einem Kalendermonat wegen eines auf einen Arbeitstag fallenden Feiertages ausfallen, gelten als überwiegend unter Tage verfahren Schichten.
2. Arbeiten als Mitglied — nicht als Gerätewart — der für den Einsatz unter Tage bestimmten Grubenwehr für die Dauer der Zugehörigkeit.
3. Arbeiten als Mitglied des Betriebsrates, wenn der Versicherte bisher ständige Arbeiten unter Tage oder nach Nummer 1 oder 2 gleichgestellte Arbeiten verrichtet hat und im Anschluß daran wegen der Betriebsrattätigkeit von diesen Arbeiten freigestellt worden ist.

§ 2

Als überwiegend unter Tage verfahren gelten auch Schichten, die in einem Kalendermonat wegen

1. Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit,
2. bezahlten Urlaubs oder
3. Teilnahme an Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit sowie an einer Vorsorgekur

ausfallen, wenn für diesen Kalendermonat auf Grund von ständigen Arbeiten unter Tage oder nach § 1 gleichgestellten Arbeiten Beiträge entrichtet worden sind und der Versicherte in den drei vorausgegangenen Kalendermonaten mindestens einen Kalendermonat ständige Arbeiten unter Tage oder gleichgestellte Arbeiten nach § 1 verrichtet hat.

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 3 § 4 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 21. Mai 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 533) auch im Land Berlin.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1968 in Kraft.

Bonn, den 24. Mai 1968

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung  
Hans Katzer

**Bekanntmachung  
über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen  
auf Ausstellungen**

**Vom 24. Mai 1968**

Auf Grund des Gesetzes vom 18. März 1904 betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen (Reichsgesetzbl. S. 141) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird bekanntgemacht:

Der durch das Gesetz vom 18. März 1904 vorgesehene Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen tritt ein für

1. die in der Zeit vom 5. bis 8. Juni 1968 in Hamburg stattfindende „Ausstellung der Röntgenindustrie anlässlich des Kongresses der Deutschen Röntgengesellschaft“,
2. die in der Zeit vom 25. bis 28. Juni 1968 in München stattfindende „FAB 68 — Fachausstellung für Anstaltsbedarf“,
3. die in der Zeit vom 23. bis 25. August 1968 in Köln stattfindende „Internationale Herren-Mode-Woche“,
4. die in der Zeit vom 31. August bis 4. September 1968 in Offenbach am Main stattfindende „39. Internationale Lederwarenmesse“,
5. die in der Zeit vom 1. bis 7. September 1968 in Karlsruhe stattfindende „20. Heilmittelausstellung“,
6. die in der Zeit vom 7. bis 10. September 1968 in Köln stattfindende „IFMA — Internationale Fahrrad- und Motorrad-Ausstellung“,
7. die in der Zeit vom 13. bis 15. September 1968 in Köln stattfindende „Internationale Hausrat- und Eisenwarenmesse“,
8. die in der Zeit vom 19. bis 22. September 1968 in Köln stattfindende Veranstaltung „Internationaler Wäsche- und Mieder-Salon mit Badebekleidung“,
9. die in der Zeit vom 28. September bis 6. Oktober 1968 in Köln stattfindende „photokina — Internationale Photo- und Kino-Ausstellung“,
10. die in der Zeit vom 11. bis 13. Oktober 1968 in Köln stattfindende „Internationale Messe ‚Für das Kind‘“,
11. die in der Zeit vom 20. bis 22. Oktober 1968 in Köln stattfindende „SPOGA — Internationale Fachmesse für Sportartikel, Campingbedarf und Gartenmöbel“.

Bonn, den 24. Mai 1968

Der Bundesminister der Justiz  
In Vertretung  
Prof. Dr. Ehmke

**Berichtigung  
der Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung**

**Vom 16. Mai 1968**

Im Anhang zu der Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung vom 8. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 360) muß es in der Anlage XII Absatz 4 Nr. 3 statt „Druck am Gasmengenmeßgerät“ richtig heißen „Druckmessung am Gasmengenmeßgerät“.

Bonn, den 16. Mai 1968

Der Bundesminister für Verkehr  
Im Auftrag  
Belke

### Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Nr. Bundesanzeiger	vom	Tag des Inkraft- tretens
17. 5. 68 Sechste Verordnung zur Änderung der Erstattungsverordnung Rindfleisch	96	22. 5. 68	23. 5. 68
14. 5. 68 Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Übertragung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Soldatenversorgung im Dienstbereich des Bundesministers der Verteidigung Bundesgesetzbl. III 53-4-2	96	22. 5. 68	1. 7. 68
13. 5. 68 Verordnung TSF Nr. 5/68 über Tarife für den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen	96	22. 5. 68	1. 6. 68
22. 5. 68 Verordnung zur Änderung der Interzonenhandelsverordnung Bundesgesetzbl. III 770-2	97	25. 5. 68	25. 6. 68
22. 5. 68 Sechzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Erstattungen bei der Ausfuhr von Milcherzeugnissen	97	25. 5. 68	27. 5. 68
21. 5. 68 Verordnung Nr. 13/68 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt	97	25. 5. 68	1. 6. 68

### Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache — vom	Nr./Seite
6. 5. 68 Verordnung (EWG) Nr. 556/68 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingriß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	7. 5. 68	L 106/1
6. 5. 68 Verordnung (EWG) Nr. 557/68 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	7. 5. 68	L 106/2
6. 5. 68 Verordnung (EWG) Nr. 558/68 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	7. 5. 68	L 106/4
6. 5. 68 Verordnung (EWG) Nr. 559/68 der Kommission zur Durchführung der Verordnung Nr. 367/67/EWG über die Festsetzung der Erstattungen bei der Erzeugung für Grob- und Feingriß von Mais und für Bruchreis, die in der Brauereiindustrie Verwendung finden	7. 5. 68	L 106/6
6. 5. 68 Verordnung (EWG) Nr. 560/68 der Kommission über die Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr von Olsaaten	7. 5. 68	L 106/8
7. 5. 68 Verordnung (EWG) Nr. 561/68 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingriß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	8. 5. 68	L 107/1
7. 5. 68 Verordnung (EWG) Nr. 562/68 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	8. 5. 68	L 107/2

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
7. 5. 68 Verordnung (EWG) Nr. 563/68 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	8. 5. 68	L 107/4
24. 4. 68 Verordnung (EWG) Nr. 564/68 der Kommission über die Nichtfestsetzung von Zusatzbeträgen für lebende und geschlachtete Schweine aus Polen	8. 5. 68	L 107/6
24. 4. 68 Verordnung (EWG) Nr. 565/68 der Kommission über die Nichtfestsetzung von Zusatzbeträgen für geschlachtete Hühner, Enten und Gänse aus Polen	8. 5. 68	L 107/7
7. 5. 68 Verordnung (EWG) Nr. 566/68 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 222/68 betreffend die auf bestimmte Erzeugnisse des Schweinefleischsektors anzuwendende Erstattung	8. 5. 68	L 107/8
7. 5. 68 Verordnung (EWG) Nr. 567/68 der Kommission zur Änderung des Zusatzbetrags für bestimmte Erzeugnisse des Schweinefleischsektors	8. 5. 68	L 107/10
8. 5. 68 Verordnung (EWG) Nr. 568/68 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	9. 5. 68	L 108/1
8. 5. 68 Verordnung (EWG) Nr. 569/68 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	9. 5. 68	L 108/2
8. 5. 68 Verordnung (EWG) Nr. 570/68 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	9. 5. 68	L 108/4
8. 5. 68 Verordnung (EWG) Nr. 571/68 der Kommission zur Festsetzung der für Getreide, gewisse Kategorien von Mehl, Grob- und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	9. 5. 68	L 108/6
8. 5. 68 Verordnung (EWG) Nr. 572/68 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen für Reis und Bruchreis	9. 5. 68	L 108/9
8. 5. 68 Verordnung (EWG) Nr. 573/68 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis	9. 5. 68	L 108/11
8. 5. 68 Verordnung (EWG) Nr. 574/68 der Kommission zur Änderung der Verordnung Nr. 235/67/EWG hinsichtlich der Regelung für die Denaturierung von Zucker in Italien	9. 5. 68	L 108/13
10. 5. 68 Verordnung (EWG) Nr. 575/68 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	11. 5. 68	L 110/1
10. 5. 68 Verordnung (EWG) Nr. 576/68 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	11. 5. 68	L 110/2
10. 5. 68 Verordnung (EWG) Nr. 577/68 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	11. 5. 68	L 110/4
10. 5. 68 Verordnung (EWG) Nr. 578/68 der Kommission zur Festsetzung der Beihilfe für Olsaaten	11. 5. 68	L 110/6
10. 5. 68 Verordnung (EWG) Nr. 579/68 der Kommission zur Änderung der für Getreide, gewisse Kategorien von Mehl, Grob- und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	11. 5. 68	L 110/7
10. 5. 68 Verordnung (EWG) Nr. 580/68 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungs-erzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	11. 5. 68	L 110/10

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., Köln. — Druck: Bundesdruckerei.  
**Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5%.**  
Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I und Teil II je 8,50 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,40 DM gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe 0,40 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM.